

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 1 BBV

BBV - Baubemessungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung kann mit folgenden Bemessungszahlen festgelegt werden:

- a) Bauflächenzahl (§ 3)
- b) Baunutzungszahl (§ 4)
- c) Baumassenzahl (§ 5)
- d) Geschosszahl (§ 6)

In Kraft seit 25.06.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)